

## §327

**Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug**

**Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.**

1. Die volle Anrechnung der bereits vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug ist im Tenor des neuen Sachurteils auszusprechen. Wurde der Angeklagte, bevor ihn das Instanzgericht verurteilt hat, bereits von einem ausländischen Gericht verurteilt, ist auch die aus diesem Urteil bereits vollzogene Strafe anzurechnen (vgl. § 80 Abs.2 StGB). Zur Berechnung der Strafzeit vgl. §4 der 1. DB zum StVG.

2. Das neue Sachurteil ist bei Selbstentscheidung das Kassationsurteil; bei Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Instanzgericht die das Verfahren abschließende Entscheidung.

**Zusätzliche Literatur**

K. Cohn/H. Bföcker, Zur Eingabebearbeitung und Kassation am Obersten Gericht, in: Oberstes Gericht der DDR - höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1976, S.43.

H. Luther, „Verbindliche Weisungen und Selbstentscheidung der Rechtsmittel- und Kassationsgerichte“, NJ, 1973/1, S. 15.

F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle“, NJ, 1975/16, S. 474-478.

A. Uhlig, „Zur verbindlichen Weisung und Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, NJ, 1973/24, S. 734.